

Joachim Schöne

## LIQUIDATION STATT NEUORDNUNG

---

Am 28. August 1950 hat die Alliierte Hohe Kommission das Gesetz Nr. 35 erlassen, das für die IG Farbenindustrie AG die lange besprochene und erwartete Regelung bringt. Noch fehlen die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz; aber der Rahmen ist gespannt, in den sich die Einzelheiten einfügen sollen. Mit gewisser Einschränkung kann man diesen Rahmen einer kritischen Würdigung unterziehen, jedoch nicht, ohne sich die Vorgänge um den IG-Farben-Komplex seit 1945 in großen Zügen ins Gedächtnis zurückzurufen; denn das neue Gesetz baut auf dieser Entwicklung auf, wenn es sich auch unmittelbar an das Kontrollratsgesetz Nr. 9 anschließt.

Der Alliierte Kontrollrat hatte im Zuge der Entmilitarisierung Deutschlands mit seinem Gesetz Nr. 9 die Vermögensgegenstände der IG Farbenindustrie beschlagnahmt. Die Bestimmung der Liquidation und Entflechtung des Konzerns fand ihre Basis in der Unterstellung, daß die IG Farbenindustrie für die Vorbereitung eines Angriffskrieges mitverantwortlich sei. Der vorgesehene „Vier-Mächte-Ausschuß“ stellte bereits im Frühjahr 1947 seine Tätigkeit ein, ohne daß es praktisch zu einer gemeinsamen Verwaltung des IG-Vermögens gekommen

war. Etwa gleichzeitig nahmen die Nürnberger Prozesse dem Kontrollratsgesetz die innere Fundierung. Mit beiden Ereignissen war der Weg zu selbständigem Handeln der Besatzungsmächte auf der IG-Farben-Bühne frei; und jede Besatzungsmacht handelte auf ihre Weise.

In der sowjetischen Besatzungszone wurden die Betriebe der IG enteignet und in Sowjet-AGs eingebracht, soweit sie nicht demontiert wurden. In der britischen Zone blieb die Verwaltungs- und Produktionseinheit der früheren Niederrhein-Gruppe mit den Werken Leverkusen, Elberfeld, Dormagen und Uerdingen erhalten. Die Leitung dieser Gruppe übte ein unter einem Kontrolloffizier eingesetzter deutscher „Custodian“ aus. In der amerikanischen Zone wurde für jedes Werk ein „Trustee“ ernannt der sein Werk praktisch unter amerikanischer Kontrolle selbständig und unabhängig leitete. In der französischen Zone hatte die französische Militärregierung die treuhänderische Verwaltung selbst in die Hand genommen, die sie durch einen Stab von Verwaltungsoffizieren in den einzelnen Werken ausübte.

Eine organisatorische Neuerung geschah im Zuge der Schaffung des Zweizonenwirtschaftsgebietes. Im August 1948 beschlossen die amerikanische und die englische Militärregierung, in der Bizone eine deutsche Stelle an der Entflechtung der IG Farben zu beteiligen. Es wurde der sechsköpfige „Fardip“-Ausschuß gebildet, zu dessen Mitgliedern auch ein Gewerkschafter zählte, der jedoch ausdrücklich nicht als Repräsentant der Gewerkschaften, sondern in seiner Eigenschaft als Chemiker berufen wurde. Nachträglich wurde den Gewerkschaften zugebilligt, einen Vertrauensmann in den Ausschuß zu entsenden; der vom Gewerkschaftsrat benannte Vertreter wurde jedoch ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

Anfang Februar 1949 konnte „Fardip“ als Beratungsorgan des Zweimächte-Kontrollamtes und IG-Farben-Kontrollbüros (Bifco) tätig werden. Seine Kompetenzen - im wesentlichen beratender Art - waren von Anfang sehr begrenzt. Zu allem Überfluß schuf sich Bifco neben der Fardip-Beratung einen eigenen deutschen Sachverständigen-Apparat. Zu dieser Zweigleisigkeit trat dann noch die weitere Einengung der Kompetenzen von Fardip durch die Ausstattung der Trustees und Custodians mit außerordentlichen Vollmachten.

Trotz oder dank dieser Dreigleisigkeit von Entflechtungsstellen blieb das Schicksal der IG die ganzen Jahre hindurch ungewiß. Das einzig greifbare Ergebnis war eigentlich, daß die Werke - unkontrolliert durch rechtmäßige Organe - Jahre hindurch durch Eingriffe von außen, durch Enquêtes und Prüfungen fortlaufend gestört, in Produktion und Disposition sowie in der Geschäftsführung durch die Unsicherheit ihrer Zukunft gehemmt wurden. Eine einigermaßen plastische Vorstellung von dem Durcheinander gewinnt man, wenn man weiß, daß in den Westzonen nicht weniger als 76 Trustees und Custodians tätig waren!

Eine Zeitlang - gegen Ende 1949 - schien es dann so, als sollte es zu einem ersten Ergebnis der Entflechtung kommen. Es wurde angekündigt, daß ein Betrieb der IG, die Kalle-AG in Biebrich, auf Anordnung der Militärregierung verkauft werden solle. Man sprach von „Kalle“ als „test case“; jedoch nicht lange! Kurze Zeit später erschien in der „New York Times“ (24. April 1950) ein Artikel, in dem es unter anderem hieß:

„Die westlichen Alliierten fangen ganz von vorn an mit ihren Bemühungen, den gewaltigen IG-Farben-Konzern für immer zu zerschlagen, der oft als größte wirtschaftliche Konzentration aller Zeiten beschrieben wurde. Wie von amtlichen Quellen verlautet, werden die meisten früheren Pläne zur Aufspaltung des IG-Farben-Besitzes revidiert oder zum alten Eisen geworfen . . . Ein übereilt angekündigter Plan, ein großes Chemiewerk, Kalle & Co. in Wiesbaden, zu verkaufen und damit ein umfassendes Liquidationsprogramm einzuleiten, ist jetzt „mausetot“, wie eine maßgebende Quelle versicherte. Der geplante Werksverkauf wurde im vergangenen Jahr

angekündigt unter dem Einfluß eines im Ferguson-Bericht seinen Höhepunkt erreichenden Sperrfeuers von Kritik, die der Militärregierung Unfähigkeit vorwarf, die Politik des Präsidenten auf dem Anti-Trust-Felde in Deutschland durchzusetzen."

Um Kalle wurde es wieder ruhig; überhaupt versank der IG-Komplex wieder in den üblichen Zustand des Prüfens, Bewertens, Planens durch Gutachter, Wirtschaftsprüfer, Chemiker, Juristen usw. In diese Zeit hinein fallen jedoch die Bemühungen deutscher Stellen, dem IG-Farben-Problem zu Leibe zu rücken. Natürlich konnten es lediglich Ratschläge und Anregungen sein, da der Gesamtkomplex nach wie vor ein Reservat der Besatzungsmächte blieb.

Die IG-Aktionäre empfahlen, mit möglicher Beschleunigung eine „echte und endgültige Aufteilung des Konzerns nach Recht und Gesetz“ durchzuführen. Für die Aufteilung böten sich nach Ansicht der Aktionäre als „Kernsubstanz“ der ehemaligen IG drei Nachfolgeunternehmungen „von selbst“ an: 1. Badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen; 2. Farbenfabriken Bayer; 3. Farbwerke Höchst.

Gewerkschaftlicherseits konnte man zu diesen Empfehlungen eigentlich nur sagen, daß hier deutlich mit der Wurst „Dritteln“ nach der Speckseite „Aktien-Umtausch und Freigabe des Börsenhandels in IG-Werten“ geworfen wurde.

Am präzisesten und klarsten packte der DGB das Problem in einer Denkschrift an. Dieser zeitlich erste Vorschlag lief auf die Einsetzung von zwei deutschen Ausschüssen, hinaus:

1. Ausschuß für die Ausarbeitung und Durchführung eines Neuordnungsplanes;
2. Ausschuß für die Auflösung der bisherigen IG Farbenindustrie AG.

Die Einsetzung von zwei Ausschüssen wurde damit begründet, daß es allen an der IG-Neuordnung Interessierten bisher an einem wirklich umfassenden Einblick in die derzeitigen betrieblichen Verhältnisse der Werke mangle. Die Seite der Liquidation sei eine Angelegenheit, die einer genauen und damit zeitlich langen Vorbereitung wie auch eines sicher nicht leichten politischen Entscheides über Art und Umfang der Abfindungen bedürfe; die Seite der betrieblichen Neuordnung dagegen verlange rasche Entschlüsse, um in Produktion und Investition der einzelnen Teile endlich Linie hineinzubringen. Saubere Liquidation einerseits und vernünftige Neuordnung andererseits bedingen gleichsam das Tätigwerden zweier Stellen, die ihre Verbindung in der interimistischen Blockierung des Eigentums finden sollten.

Der Vollständigkeit halber muß erwähnt werden, daß der Leiter der Außenhandelsabteilung im Bundeswirtschaftsministerium vor wenigen Wochen deutsche amtliche Vorschläge zur Neuordnung der IG Farbenindustrie ankündigte. Er soll erklärt haben, daß die Bundesregierung es sich angelegen sein lassen werde, der Hohen Kommission in dieser Frage ihre Empfehlungen zu übermitteln, da ihr „die weitere Entwicklung der deutschen Chemiewirtschaft sehr am Herzen liege“. Es muß reichlich merkwürdig berühren, daß diese inoffizielle Äußerung die einzige Reaktion von selten der Bundesregierung ist, die auf den 1949 seitens der Alliierten an die Regierung gerichteten Wunsch auf Darlegung der deutschen Auffassungen erfolgte. In 9 langen Monaten geschah bundesseitig nichts, außer daß im BWM mehrere Entwürfe eines solchen Vorschlages, angefertigt wurden, die jedoch nicht einmal den Minister passierten und damit keine Kabinetsreife erlangten!

Das Gesetz Nr.35 schließt, wie gesagt, an das Kontrollratsgesetz Nr.9 an. Nach den Worten der Präambel erschien es der Hohen Kommission im Jahre 1950 „angezeigt, Bestimmungen über die Aufspaltung der Eigentumsrechte an diesen industriellen Anlagen, Vermögen und Vermögensbestandteilen zu treffen, wie

es im Kontrollratsgesetz Nr. 9 vorgesehen ist“. Die einzelnen Paragraphen des Gesetzes lassen sich mit ihren wichtigsten Bestimmungen in folgende Leitsätze zusammenfassen

1. Eine einheitliche Kontrolle und Leitung des IG-Farben-Komplexes stellt eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht dar; daher ist eine Liquidierung des Komplexes durchzuführen.
2. Diese Liquidation soll in der Weise geschehen, daß der Gesamtkomplex in eine Anzahl „wirtschaftlich gesunder und unabhängiger Gesellschaften“ aufgeteilt wird, womit der Wettbewerb in der deutschen Chemie-Industrie gefördert wird.
3. Die Hohe Kommission kann Vermögens teile der IG an bestehende oder neu zu gründende Gesellschaften übertragen oder kann sie veräußern.
4. Ohne Genehmigung der Hohen Kommission darf keine Person oder Personengruppe zwei oder mehrere der neuen Gesellschaften zusammenschließen.
5. Alle „Berechtigten“ erhalten aus der Liquidation der IG eine Entschädigung nach näherer Bestimmung der Hohen Kommission.
6. Nach Anhörung der Bundesregierung und anderer deutscher Behörden und Organisationen bestellt die Hohe Kommission einen aus Deutschen bestehenden, den Weisungen der Hohen Kommission unterstehenden „IG-Farbenindustrie-Liquidierungsausschuß“.

Eine kritische Würdigung dieser Leitsätze wird, mit allen Vorbehalten im Hinblick auf die zu erwartenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen, einleiten müssen mit einem Herausstellen der Tatsache, daß das ganze Gesetz lediglich die Liquidierung, also die Auflösung zum Inhalt hat. Sicher ist Weisheit nicht allein ein Zeitprodukt, jedoch wird mit dem neuen Gesetz zeitlich so unmittelbar an das Gesetz Nr. 9 angeschlossen, als wäre in der Zwischenzeit gar nichts passiert. In keiner Weise wird der Tatsache Rechnung getragen, daß alliiertes verschiedene Pläne aufgestellt und wieder verworfen wurden. Es ist nirgends einer von den Gedanken zu spüren, die deutsche Stellen als Anregungen gaben. Der Gesamtüberblick über das Gesetz zeigt an keiner Stelle etwas Konstruktives.

Beachtenswert ist sodann die Begründung der Liquidation; es wird lediglich mit der „Tatsache übermäßiger Machtkonzentration“ operiert, nachdem die Kriegsschuld begründung des Gesetzes Nr. 9 durch die Nürnberger Verhandlungen ausgeschaltet wurde. Ist aber beim Herausstellen der „Tatsache“ objektiv und richtig verfahren? Gewiß, die Anlage zum Gesetz Nr. 35 zählt 169 Unternehmungen der IG in den Westzonen und Berliner Westsektoren auf; aber wenn man die gemeinnützigen Gesellschaften usw. aus diesem Kodex ausschaltet, verringert sich, die genannte Zahl bereits um 22. Eine weitere Analyse des Katalogs bringt ein gutes Dutzend reiner Verkaufsgesellschaften und mehrere Forschungsinstitute an den Tag; letztlich bleiben dann rund 20 eigentliche Produktionsstätten. Die Zahl allein tut nichts. Bei einer Charakterisierung des auf dem Operationstisch liegenden IG-Farben-Restes muß man in Rechnung stellen: 1. die Verringerung des IG-Vermögens durch die Abtrennung der in der Ostzone, in Ostberlin und jenseits der Oder/Neiße gelegenen Anlagen; 2. die Wegnahme der Auslandsanlagen und 3. die Beschlagnahme der Patente der IG und deren freie Ausbeute im Ausland.

Ein Hinweis auf diese Tatsache bedeutet in keiner Weise, daß einer Konzentration wirtschaftlicher Macht das Wort geredet werden soll. Die deutschen Gewerkschaften vertraten die Parole des Kampfes gegen Monopole schon, bevor in anderen Volkswirtschaften der Welt die ersten schüchternen und nicht immer glücklichen Versuche einer gesetzmäßigen Regulierung der Monopoltendenzen angestellt wurden. Nur: Wo nimmt Konzentration wirtschaftlicher Macht ihren Anfang, wo hat sie ihr Ende? Und: Gibt es unterschiedliche Maße

für das Wägen und Befinden wirtschaftlicher Machtkonzentration? Die Arbeitnehmerschaft sieht die sicherste Garantie für die Ausschaltung einseitiger wirtschaftlicher Macht in einer konsequenten Durchführung des Mitbestimmens der Arbeitnehmerschaft.

Der DGB-Denkschrift zum IG-Farben-Komplex konnte entnommen werden, daß es der Arbeitnehmerschaft sehr ernst ist mit einer Neuordnung der IG, genau so ernst wie mit einer Liquidation der „IG Farbenindustrie AG“. Das Gesetz gibt für die Neuformung nur wenig Hinweise. Mit der Vorschrift, daß Vermögensteile auf bestehende oder neu zu gründende Unternehmungen übertragen werden können, wird das Tor für eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Neuordnung aufgeschlagen; als Leitgedanke für eine solche Neuordnung steht im Artikel 1 die Aufspaltung der IG in eine „Anzahl wirtschaftlich gesunder und unabhängiger Gesellschaften“. Eine Befolgung dieses Grundsatzes setzt eine gewissenhafte Prüfung des Gegebenen und des Notwendigen voraus. Es wird dann deutlich, daß die bestehenden Werke zur Zeit noch mit dem geistigen Kapital der Vergangenheit arbeiten, und daß die neuen Gesellschaften in die Lage versetzt werden müssen, dies geistige Kapital aufzufrischen und fortzuentwickeln. Man erkennt dann, daß jede Aufspaltung in einer vernünftigen Verbundwirtschaft, die eine wesentliche Voraussetzung wirtschaftlicher Produktion ist, ihre Grenzen findet. Eine Abstimmung der Produktionsprogramme auf vernünftige „Paletten“ ist zwingend, um eine rationale Investitionspolitik treiben zu können. In die Richtung der Neuordnung blickt das neue Gesetz nur zögernd und nicht besonders interessiert. Es mag sein, daß in den Durchführungsbestimmungen der Neuordnungsgesetze stärker ausgeprägt wird; es bleibt aber doch die Bestimmung des Gesetzes bedenklich eng, daß keine Person oder Personengruppe ohne Genehmigung der Hohen Kommission zwei oder mehr der auf Grund des Gesetzes errichteten oder weiter bestehenden Gesellschaften zusammenschließen, miteinander verschmelzen oder in irgend einer Weise kontrollieren darf. Es wird notwendig sein, mit zügigen wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Argumenten eine „Neuordnung“ im Sinne der Präambel anzusteuern.

Im Gesetz ist der Grundsatz verankert, daß eine Entschädigung der „Berechtigten“ erfolgen soll. Bei Übergabe von IG-Vermögensteilen an neue Gesellschaften wird die Hohe Kommission jeder dieser Gesellschaften auferlegen, als Gegenleistung die Ausgabe von Anleihen, Schuldverschreibungen oder Anteilen vorzunehmen. Damit ist ein Teil der Anregungen seitens der Aktionäre in etwa verwirklicht; der weiteren Anregung, den Handel in IG-Farben-Papieren freizugeben, blieb nach wie vor die Zustimmung versagt. Die einfach herausgestellte Formulierung des Gesetzes läßt eine Fülle entscheidender rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Fragen unangetastet. - In den Kreis der „Berechtigten“ fallen auch die Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Versorgungsbezüge; den Schutz dieser Berechtigten kann die Hohe Kommission „insoweit regeln, als es ihr erforderlich oder angemessen erscheint“, um unbillige Folgen zu vermeiden. Das komplizierte Gebiet der Pensionen und Versorgungsrechte verlangt wahrhaftige Objektivität und durchgreifende Sachkenntnis.

Der in Aussicht genommene Liquidierungsausschuß soll nach Weisung der Hohen Kommission alle von ihr bestimmten Funktionen ausüben. Die einseitige Kennzeichnung als „Liquidierungs“-Ausschuß deutet an, daß das Schwergewicht der gesetzlichen Aufmerksamkeit auf der Seite der Auflösung liegt. Die deutsche Arbeitnehmerschaft würde sehr großes Verständnis dafür haben, wenn man sich der Ordnung des Bleibenden und damit dann auch der Liquidation des Über-

holten zuwenden würde. Sie muß jedoch Bedenken haben, wenn man die Auflösung des Alten einseitig in den Vordergrund rückt; denn die Liquidation allein gibt nicht die Gewähr dafür, daß für das Bleibende eine richtige Struktur und eine vernünftige Ordnung gefunden werden.

Ein besonderer Punkt ist die personelle Zusammensetzung dieses Ausschusses. Man wird abwarten müssen, ob die Gewerkschaften zu den Organisationen gehören, deren Anhörung in dieser Hinsicht „sachdienlich“ erscheint. Wer aufmerksam die Entwicklung der letzten Jahre verfolgt hat, wer die fundierte Stellungnahme der Gewerkschaften zur IG Farbenindustrie der gelegentlich vertröstenden Äußerung von Bundesverwaltungsstellen gegenüberzustellen vermag, und wer die mit der Entschädigungsfrage auftretende Problematik in ihrer Wertigkeit und ihrem Umfang ermessen kann, dürfte keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, wer neben sonst „Interessierten“, wie Bundesregierung, Aktionärvereinigung usw., ein Recht auf Rat und Mitarbeit hat.

Das Gesetz Nr. 35 wird seine volle Ausfüllung erst durch die notwendigen Durchführungsbestimmungen erhalten. Eine Jede Kritik, wird mit diesem Vorbehalt aufwarten müssen. Neben Bedenken und bisherigen Unklarheiten läßt sich zu dem vorliegenden Gesetz noch etwas allgemein sagen. Die langen und und sicher nicht leichten Jahre hindurch bildeten die Werks einheiten des IG Farben-Komplexes keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten. Ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit war und ist noch heute erheblich eingeengt. Mit dem Erlaß dieses Gesetzes wird ein Weg zur Änderung dieses Zustandes frei. Die Frage der alten Verpflichtungen und ihre Abgeltung kann einer Lösung zugeführt werden, wenn die Gesellschaften wieder unter deutsches Recht gestellt werden. Für das Leben und die Entwicklung der einzelnen Gesellschaften ist es ferner von entscheidender Bedeutung, daß sie mit ordnungsmäßigen Gesellschaftsorganen versehen werden, denen Verantwortlichkeit obliegt.

Nach jahrelanger Interimszeit wird mit dem Gesetz Nr. 35 der Weg zu einer Regelung dieser seit langem anstehenden Probleme frei. In dieser Hinsicht kann das Erscheinen dieses Gesetzes begrüßt werden. Bedauerlich bleibt, daß die von den verschiedensten deutschen Stellen aus ehrlicher Überzeugung, gutem Willen und genauer Kenntnis der Zusammenhänge der deutschen Wirtschaft heraus gegebenen Anregungen unbeachtet blieben. Bedenklich ist letzten Endes, daß man Gedanken über Gestaltungsmöglichkeiten einen breiten Raum gewährt, die sicher den Vorzug haben, eine „reine Wettbewerbswirtschaft“ zu wollen, jedoch die Belastung in sich tragen, daß sie selbst im freiesten Land der Welt keine Verwirklichung finden konnten.